

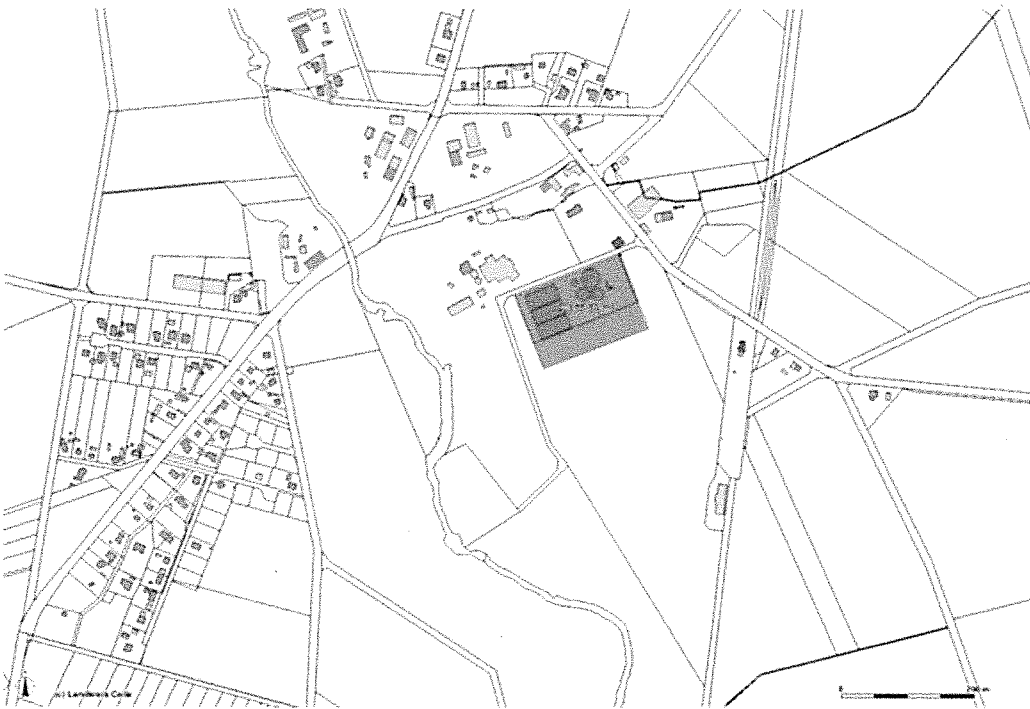
## **Bekanntmachung der Gemeinde Faßberg gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

### **Bebauungsplan Poitzen Nr. 8 „Biogasanlage Poitzen“ der Gemeinde Faßberg**

#### **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz**

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.10.2016 den Bebauungsplan Poitzen Nr. 8 „Biogasanlage Poitzen“ als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Poitzen Nr. 8 „Biogasanlage Poitzen“ der Gemeinde Faßberg befindet sich im Osten der Ortschaft Poitzen zwischen dem alten Poitzer Bahnhof und dem nordöstlichen Siedlungsteil Poitzens an der Ortsverbindungsstraße von Poitzen nach Faßberg. Er ist in nachstehendem Lageplan unmaßstäblich dargestellt.



Der Bebauungsplan Poitzen Nr. 8 „Biogasanlage Poitzen“ der Gemeinde Faßberg mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Faßberg, Große Horststraße 40-44, 29328 Faßberg, Zimmer 17, während der Sprechzeiten (Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle tritt der Bebauungsplan Poitzen Nr. 8 „Biogasanlage Poitzen“ der Gemeinde Faßberg gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans Poitzen Nr. 8 „Biogasanlage

Poitzen" der Gemeinde Faßberg unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Faßberg geltend gemacht worden sind.  
Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und den Mangel der Abwägung begründen soll, ist gegenüber der Gemeinde Faßberg darzulegen.

Außerdem ist gemäß § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach NKomVG beim Zustandekommen des Bauleitplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde Faßberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Faßberg, den 28.06.2017

Gemeinde Faßberg  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



Fährdrich



Aushangdauer ..... 1 Monat .....  
Aushang am ..... 28.06.2017 .....  
Abnahme am ..... 01.08.2017 .....